

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 3. Dezember 1991

52. Stück

92. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991, mit der das Entwicklungsprogramm für das „Untere Pinka- und Stremtal“ geändert wird
93. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991 über die Trennung der Gemeinde Bocksdorf
94. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991 über die Trennung der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach

### 92. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991, mit der das Entwicklungsprogramm für das „Untere Pinka- und Stremtal“ geändert wird

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 33/1971, 5/1974, 20/1981, 32/1987 und 61/1990, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für das „Untere Pinka- und Stremtal“ erlassen wird, LGBl. Nr. 22/1977, i.d.F. der Verordnung LGBl. Nr. 29/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Kellerzone sind solche Flächen auszuweisen, auf denen zwischen bereits bestehenden Weinkellern nur Neu-, Um- und Zubauten von Kellergebäuden, die dem in ortsüblichem Ausmaß und in der ortsüblichen Bewirtschaftungsweise ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, errichtet werden dürfen.“

2. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Sonderzone sind solche Flächen auszuweisen, auf denen Gruppen alter Keller von besonderer historischer, künstlerischer oder kultureller Qualität bestehen und nur Neu-, Um- und Zubauten von Kellergebäuden dieser Art, die dem in ortsüblichem Ausmaß und in der ortsüblichen Bewirtschaftungsweise ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, errichtet werden dürfen.“

3. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Beurteilung, ob im Sinne der Abs. 2 und 3 ein landwirtschaftlicher Betrieb ausgeübt wird, ist es nicht maßgeblich, ob der Betrieb auf die Erzielung eines Gewinnes oder eine kostendeckende Wirtschaftsführung ausgerichtet ist.“

4. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Als Weinproduktionszone sind solche Flächen auszuweisen, die im besonderen Maße für den Weinbau geeignet sind und auf denen keine oder nur wenige landwirtschaftliche Betriebsgebäude bestehen. Neu-, Zu- und Umbauten derartiger Gebäude dürfen nur bei unbedingtem Bedarf und betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit errichtet werden.“

5. Der bisherige Abs. 5 des § 13 erhält die Absatzbezeichnung (6).

6. Der bisherige Abs. 6 des § 13 entfällt.

7. In § 13 Abs. 7 tritt anstelle der Zitierung „Abs. 2 bis 5“ die Zitierung „Abs. 2, 3 und 5“.

Für die Landesregierung:

**Dipl. Ing. Fister**

### 93. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991 über die Trennung der Gemeinde Bocksdorf

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Bocksdorf wird in drei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

## § 2

## Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Bocksdorf
- Heugraben
- Rohr im Burgenland

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Bocksdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Bocksdorf, jenes der neuen Gemeinde Heugraben das Gebiet der Katastralgemeinde Heugraben und jenes der neuen Gemeinde Rohr im Burgenland das Gebiet der Katastralgemeinde Rohr im Burgenland.

## § 3

## Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Bocksdorf am 12. Juli 1991 und 11. Oktober 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

## 94. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991 über die Trennung der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der

Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

## § 1

## Trennung

Die Gemeinde Neuhaus am Klausenbach wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

## § 2

## Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Mühlgraben
- Neuhaus am Klausenbach

(2) Das Gebiet der neuen Gemeinde Mühlgraben umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Mühlgraben, jenes der neuen Gemeinde Neuhaus am Klausenbach das Gebiet der Katastralgemeinden Bonisdorf, Kalch, Krottendorf bei Neuhaus und Neuhaus am Klausenbach.

## § 3

## Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Neuhaus am Klausenbach am 5. August 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**